

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBFERNWÄRMEV UND ZUR AVBWASSERV

### Preisstand 1. Januar 2016

(Mit aktueller Umsatzsteuer, Stand 1. Juli 2020)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ von Energieservice Westfalen Weser gelten in Verbindung mit der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ sowie der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, beide vom 20. Juni 1980, in den jeweils geltenden Fassungen.

PREISE				
Ziffer zu Erläuterungen	Leistung	Bemerkung / Ergänzung	Preise in €	
1.	Mahnkosten für die erste Mahnung		5,00	<b>(5,00)</b> (ohne USt.)
	Jede weitere Mahnung		5,00	<b>(5,00)</b> (ohne USt.)
	Ratenzahlungsvereinbarung		5,00	(5,00) (ohne USt.)
	Jeder Inkassogang eines Beauftragten von Energieservice Westfalen Weser		47,94	<b>(47,94)</b> (ohne USt.)
2.	Weitere, vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine einer Kundenanlage	je Kundenanlage	42,50	<b>(49,30)</b>
3.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung von Plomben	41,00	<b>(47,56)</b>
4.	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wärmemengenzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	453,80	<b>(526,41)</b>
	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wasserzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	173,60	<b>(201,38)</b>
5.	Einstellung der Versorgung	jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge	14,38	<b>(14,38)</b> (ohne USt.)
	Wiederinbetriebnahme (Öffnung) der Versorgung		76,70	<b>(88,97)</b>
	Ausbau eines Zählers	zur Einstellung der Versorgung	86,29	<b>(86,29)</b> (ohne USt.)
	Wiedereinbau eines Zählers	nach Ausbau zur Einstellung der Versorgung	86,29	<b>(100,10)</b>

\* Dieser Preis versteht sich für einen Zähler mit einer maximalen Volumenströmung von 6 m<sup>3</sup>/Stunde.  
Für größere Zähler wird auf Anfrage ein separates Angebot erstellt.

Die Beträge in Klammern enthalten, sofern umsatzsteuerpflichtig, die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) von zurzeit 16 %.  
Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Nähere Erläuterungen zur Preisübersicht finden Sie auf der Rückseite.

## Erläuterungen zur Preisübersicht

### 1. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Energieservice Westfalen Weser angegebenen Fälligkeitstermins ange-mahnt. Für jede Anmahnung fälliger Zahlungen sind vom Kunden Mahnkosten sowie gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetz-licher Höhe zu zahlen.

### 2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung wird durch Energieservice Westfalen Weser ausgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Kunden kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung, die durch den Kunden veranlasst wird, übernimmt der Kunde.

Energieservice Westfalen Weser kann die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Anschluss-kosten abhängig machen.

### 3. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird dem Kunden ein Pauschal-betrag berechnet. Der Betrag ist unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung oder weiterer Ansprüche von Energieservice Westfalen Weser.

### 4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf-stelle verlangen.

Die Kosten für den Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt Energieservice Westfalen Weser, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung.

### 5. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage trägt der Kunde. Jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge.

Die „Ergänzenden Bedingungen“, die „AVBFernwärmeV“ und die „AVBWasserV“ finden Sie auch im Internet unter [www.energieservice-ww.com](http://www.energieservice-ww.com).

## Haben Sie Fragen?

Rufen Sie einfach unsere telefonische Kundenberatung an. Wir sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr gern für Sie da.

**0 52 51 / 20 20 199**